



















































formdiensten verknüpfen bzw. den Zugriff dieser Software auf ihre Angebote gestatten. In solchen Konstellationen wird der Betreiber dieses externen Sprachassistenzsystems als Anbieter der Benutzeroberfläche in Betracht zu ziehen sein.<sup>97</sup>

### b) Sprachassistenten als eigentliche Auswahlinstanz

Als rechtlich problematisch erweisen sich indes diejenigen (und in der Praxis womöglich relevanteren) Fälle, in denen der Sprachassistent selbst eine Auswahl und Gewichtung des medialen Angebots vornimmt, entweder, weil das System so voreingestellt ist oder weil der Nutzer sich auf generische Sprachbefehle („Spiele Musik!“, „Spiele Radio!“) beschränkt. In diesen Fällen entscheidet der Sprachassistent nicht nur über die Auffindbarkeit und Präsentation von Inhalten, sondern auch über deren Vermittlung und damit über deren Zugang zum passiven Nutzer.<sup>98</sup>

Vor diesem Hintergrund wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum die Frage erörtert, ob derartige Sprachassistenzsysteme als Benutzeroberflächen einzuordnen sind. Vereinzelt wird dies mit dem Argument angezweifelt, dass die Vorschriften für die Auflistung und Sortierung von Inhalten in § 84 MStV auf visuelle Schnittstellen abstellen und für den Anbieter eines akustischen Sprachdienstes nicht in gleicher Form praktisch umsetzbar seien. Während bei einer visuellen Darbietung die Informationen über verschiedene Inhalte gleichzeitig angezeigt, aufgelistet und vermittelt würden, sei dies bei einer akustischen Vermittlung nicht in gleicher Weise möglich.<sup>99</sup> Sprachassistenten – so die dahinterliegende Annahme – dienen in solchen Konstellationen gar nicht der Orientierung über einzelne mediale Angebote und Inhalte bzw. ihrer Auswahl durch die jeweiligen Nutzer. Da das Sprachsteuerungssystem in diesen Fällen die Zusammenfassung von eigenen und fremden Inhalten sowie die Auswahl und Gewichtung aus diesem Gesamtangebot eigenständig und anbieterseitig vornähme, sei es zweifelsfrei weder als Medienplattform noch als Benutzeroberfläche einzuordnen.<sup>100</sup> Zum Teil wird aus diesen Beobachtungen auch der Schluss gezogen, dass Sprachassistenten die Rolle von Medienintermediären einnehmen.<sup>101</sup>

Wie bereits ausgeführt<sup>102</sup>, findet sich jedoch sowohl im Gesetzeswortlaut als auch in den Gesetzesmaterialien der Hinweis, dass akustische Sprachdienste, die den Zugang zu audiovisuellen Inhalten vermitteln, ebenfalls von der Definition der Benutzeroberfläche erfasst sind. Das Gesetz lässt damit keinen Zweifel, dass Sprachassistenten grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Benutzeroberflächenregulierung fallen sollen.<sup>103</sup> Zwar soll laut Definition des § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV die Benutzeroberfläche eine Übersicht zum Gegenstand haben, die dem Nutzer als Orientierung dient und ihm eine Auswahl von Angeboten ermöglicht. *Prima facie* könnten hieran Zweifel bestehen, wenn das Sprachsteuerungssystem (und nicht der Nutzer) eine Auswahl unter mehreren in Betracht kommenden Angeboten bzw. Inhalten trifft; insoweit könnte es an einer orientierenden Übersicht sowie an der Möglichkeit einer Auswahl durch den Nutzer fehlen. Allerdings betonen die Gesetzesmaterialien, dass das Merkmal der Übersicht nicht wörtlich, sondern funktional zu verstehen und – wie sich schon aus dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut („akustische Übersicht“) ergibt – weder auf die zeitgleiche noch auf die visuelle Darstellung aller Angebote oder Inhalte beschränkt ist. Umfasst sind deshalb alle Formen der Präsentation, die den Nutzer bei der Orientierung und Selektion unterstützen, insbesondere auch dann, wenn nur einzelne Angebote oder Inhalte aus einem Gesamtangebot präsentiert werden. Damit sind auch diejenigen Fälle einer Sprachassistenz erfasst, in denen das System auf Befehl des Nutzers aus dem Gesamtangebot einer Medienplattform einen Vorschlag generiert und ihm zu Gehör bringt. Auch

97 Greift die Medienplattform jedoch nur im Hintergrund auf ein externes Sprachassistenzsystem zurück, ohne dass dies für den Nutzer erkennbar ist, macht sich die Medienplattform dieses Angebot zu eigen und trägt in der Folge für dieses die Verantwortung.

98 Schult, Plattformregulierung im Audiobereich – Mittendrin statt nur dabei?, MMR 2020, 448 (451), die insoweit zu Recht darauf hinweist, dass in dieser Konstellation die Sprachassistenten eine Auswahl und Gewichtung aus einem Gesamtangebot eigenständig und anbieterseitig vornähmen.

99 Enaux/Wüsthof, Der neue Medienstaatsvertrag – Was gilt für Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediäre?, K&R 2020, 469 (472 f.).

100 Schult, Plattformregulierung im Audiobereich – Mittendrin statt nur dabei?, MMR 2020, 448 (451), die aufgrund der skizzierten Besonderheiten von Sprachassistenten ebd. S. 452 allerdings eine mittelbare Anwendung der Belegungspflichten (§ 81 Abs. 3 MStV) für sprachbasierte Audiodienste, -systeme und -endgeräte in Betracht zieht. Was genau damit gemeint ist, bleibt indes unklar, zumal die Verf. selbst erkennt, dass mangels Regelungslücke eine analoge Anwendung dieser Belegungsregelungen ausscheidet. Stattdessen begründet sie die Normtransposition mit einem „Erstrecht-Schluss“. Letztlich kann dieser seine Rechtfertigung jedoch nur in der von der Verf. selbst abgelehnten Analogie (Vergleichbarkeit der Interessenlage) finden und vermag nicht darüber hinwegzuhelfen, dass der Gesetzgeber mit § 81 MStV bzw. § 84 MStV getrennte Regulierungsansätze kodifiziert (§ 81 Abs. 3 MStV: zu vermittelnder Hörfunk, § 84 Abs. 1 MStV: tatsächlich vermittelter Hörfunk) und für die Auffindbarkeit von Rundfunk in Benutzeroberflächen zudem eine eigene Regelung vorgesehen hat.

101 Weidmüller/Etzrodt/Löcherbach/Möller/Engesser, Gutachten zur Medienvielfalt und Transparenz bei Sprachassistenten (nicht veröffentlicht), S. 6. 102 S. oben B. I. 2. b) aa).

103 Dies ebenfalls einräumend Schult, Plattformregulierung im Audiobereich – Mittendrin statt nur dabei?, MMR 2020, 448 (451), wonach „der Regulierungsansatz des MStV Sprachsteuerungssysteme offenkundig bei den Benutzeroberflächen verortet.“

dies ist eine Orientierung über und Auswahl von Angeboten, zumal Letztere nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV nicht zwingend durch den Nutzer selbst erfolgen muss. Dem Nutzer bleibt zudem die Möglichkeit, bei Nichtgefallen des Auswahlergebnisses seinen Sprachbefehl zu modifizieren, um ein anderes Angebot oder einen anderen Inhalt anzusteuern.

Neben diesen grammatischen und genetischen Argumenten spricht im Übrigen das Telos des § 84 MStV für eine Einbeziehung solcher Sprachassistentenfunktionen in die Benutzeroberflächenregulierung: So hat der Gesetzgeber Sprachassistenten als neue Gatekeeper identifiziert, die auf die Auswahl von Angeboten und damit auf die Meinungsvielfalt Einfluss nehmen. Deshalb sollen sie einer besonderen Auffindbarkeitsregulierung unterworfen werden. Wenn aber schon die Übersicht über eine Vielzahl von Angeboten dieser Regulierung unterliegt, muss dies „erst recht“ für den Fall gelten, wenn die Benutzeroberfläche auf der Grundlage eigener Parameter (Algorithmen) aus den Angeboten und Inhalten des Gesamtangebots eine Auswahl trifft und damit Vielfalt verengt. Gerade hier muss sich der Schutzzweck des § 84 MStV (Sicherstellung eines „Shall-be-found“) bewähren. Sprachassistentensysteme bzw. Smart Speaker oder Teile ihrer Funktionen können deshalb auch dann als akustische Übersichten eine Benutzeroberfläche im Sinne des Medienstaatsvertrags qualifiziert werden, wenn sie aufgrund generischer Sprachbefehle eine „eigenständige“ Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Angeboten und Inhalten treffen. Vor diesem Hintergrund beschreiben Kritiker einer solchen Einordnung lediglich das Problem der praktischen Umsetzbarkeit von Regulierungsvorgaben für Sprachassistenten, ohne dass diese Problembeschreibung jedoch der Einordnung solcher Systeme als Benutzeroberflächen prinzipiell entgegensteht.<sup>104</sup>

## 2. Sprachassistenten als Medienplattformen?

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob Sprachassistentensysteme auch als (nicht infrastrukturegebundene) Medienplattformen zu qualifizieren sind. Für eine solche Qualifikation wird geltend gemacht, dass Sprachassistenten durch Algorithmen über den Zugang und die Auffindbarkeit von Audioinhalten entscheiden. Hierdurch kuratieren sie anhand selbst aufgestellter Regeln sowie intransparenter Auswahlkriterien eigenständig Audioangebote.<sup>105</sup>

Nach dieser Beschreibung ähnelt der Sprachassistent aber ebenfalls einem Medienintermediär. Für sich genommen ermöglicht sie also noch keine Einordnung von Sprachassistentensystemen als Gegenstand der Medienplattformregulierung oder anderer regulierter Dienste. Ferner kommt Sprachassistenten die Funktion zu, den Zugang zu bestimmten medialen Angeboten und Inhalten zu vermitteln, indem sie diese ansteuerbar machen. Dies entspricht indes der Funktion einer Benutzeroberfläche und nicht derjenigen einer Medienplattform, über die Inhalte verbreitet werden sollen. Beides zugleich – Medienplattform und Benutzeroberfläche – kann ein Sprachassistentensystem jedoch nicht sein, da die Benutzeroberfläche schon rein begrifflich eine Medienplattform voraussetzt, auf die sich ihr Dienstangebot bezieht. Zwar kann der Sprachassistent mit einer Medienplattform software- oder gerätebasiert verknüpft sein, eine vollständige rechtliche Identität beider Dienste scheidet indessen aus.

Die rechtliche Zuordnung von Sprachassistenten zum Regulierungsbereich der Benutzeroberflächen wird des Weiteren durch den Umstand belegt, dass nur dort, nicht aber bei den Medienplattformen die akustisch vermittelte Übersicht in den Begriffsdefinitionen des § 2 Abs. 2 Nr. 14 und 15 MStV explizite Erwähnung findet. Entsprechend gehen – wie gesehen – die Gesetzesmaterialien auf Sprachassistentensysteme auch nur im Zusammenhang mit Benutzeroberflächen, nicht aber Medienplattformen ein. Der Gesetzgeber wollte sie damit ganz offensichtlich der Benutzeroberflächen- statt der Medienplattformregulierung unterwerfen.<sup>106</sup>

## 3. Zwischenergebnis

Sofern Sprachassistenten in eine Medienplattform integriert oder mit dieser technisch verknüpft sind, gelten sie als Benutzeroberflächen im Sinne des Medienstaatsvertrags und unterfallen damit grundsätzlich der Regulierung nach § 84 Abs. 1 MStV. Dies gilt auch für den Fall, dass Sprachassistentensysteme nicht nur eine akustisch vermittelte Übersicht über den Inhalt von Medienplattformen ermöglichen, sondern selbst nach Maßgabe generischer Sprach-

<sup>104</sup> Vielmehr ist es Aufgabe der Regulierungspraxis, hierauf Antworten zu entwickeln, etwa über eine entsprechende Auslegung des Kriteriums „leichte Auffindbarkeit“. Auch könnte insoweit die Regulierungsschranke des § 84 Abs. 7 MStV (technische Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit) an Bedeutung gewinnen.

<sup>105</sup> *Schult*, Plattformregulierung im Audiobereich – Mittendrin statt nur dabei?, MMR 2020, 448 (450).

<sup>106</sup> So i. Erg. auch *Martini*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK InfoMedienR, 36. Ed. 1.2.2021, § 2 MStV Rn. 103, der die Sprachassistenten bei § 2 Abs. 2 Nr. 15 S. 2 Buchstabe c MStV einordnet, sowie *Schult*, oben Fn. 103.

befehle („Spiele Radio!“) eine algorithmenbasierte Auswahl unter verschiedenen Angeboten und Inhalten treffen. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die proprietären Sprachassistenten der Automobilhersteller als von diesen zu verantwortende Benutzeroberflächen zu qualifizieren. Aber auch bei externen Sprachassistenzsystemen (Amazon Alexa, OK Google oder Siri), die den Inhalte-Zugriff über App-Connect-Programme oder direkt über das Endgerät (z. B. Smartphone, Smart Speaker) ermöglichen, handelt es sich um Benutzeroberflächen im Sinne des Gesetzes. Allerdings sind diese im Regelfall durch den Anbieter des externen Systems (also insbesondere durch Amazon, Apple und Google) und nicht durch den Fahrzeug- oder sonstigen Gerätehersteller zu verantworten.

## IV. WELCHE REGULATORISCHEN SCHLUSSFOLGERUNGEN SIND HIERAUS ZU ZIEHEN?

Abschließend soll noch kurz der Frage nachgegangen werden, welche regulatorischen Schlussfolgerungen aus den vorstehend gewonnenen Ergebnissen zu ziehen sind.

### 1. Anwendbarkeit der Benutzeroberflächenregulierung

Sofern nach hier vertretener Auffassung Audiosysteme von Kraftfahrzeugen unter Einschluss ihrer Sprachassistenten als Benutzeroberflächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 15 Buchstabe b MStV eingestuft werden können, unterfallen sie grundsätzlich der in den §§ 78 ff. MStV statuierten Benutzeroberflächenregulierung. Dies führt zu der weiteren Frage, ob der Anwendungsbereich dieser Regulierung eröffnet ist. Von Interesse könnte insoweit die *De-minimis*-Regelung in § 78 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MStV sein. Nach dieser Bestimmung gelten die §§ 79 ff. MStV mit Ausnahme der §§ 79, 80, 86 Abs. 1 und § 109 MStV nicht für „nicht infrastrukturegebundene Medienplattformen und Benutzeroberflächen, die keine Benutzeroberflächen nach Nummer 1 sind, mit in der Regel weniger als 20.000 tatsächlichen täglichen Nutzern im Monatsdurchschnitt.“

Auf die nicht integrierten großen Medienplattformen mit ihren Benutzeroberflächen und Sprachassistenten (Amazon Music, Deezer etc.) dürfte diese *De-minimis*-Einschränkung im Regelfall nicht zutreffen, sodass prinzipiell eine Regulierungsmöglichkeit gemäß § 84 MStV bestünde. Soweit es demgegenüber um integrierte Audiosysteme, sprich um eine Regulierung der Automobilhersteller als Anbieter von Benutzeroberflächen und Sprachassistentensystemen geht, richtet sich die Anwendbarkeit des § 84 MStV letztlich nach der Zahl der auf dem Markt befindlichen Fahrzeuge eines bestimmten Herstellers.<sup>107</sup> Bei Herstellern mit nur geringen Stückzahlen (etwa im ausländischen Luxussegment) könnte diese *De-minimis*-Regelung deshalb von Belang sein mit der Folge, dass diese Unternehmen lediglich den allgemeinen Bestimmungen aus § 79 Abs. 2 bis 4 MStV (Anzeigepflicht, Beachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, Verantwortlichkeit), der Signalintegritätsbestimmung aus § 80 MStV sowie der Informationspflicht nach § 86 Abs. 1 MStV unterfielen, nicht indessen den Kernbestimmungen der Benutzeroberflächenregulierung aus § 84 MStV (Auffindbarkeitsvorgaben) und § 85 MStV (Transparenz).

### 2. Grundanforderungen der Benutzeroberflächenregulierung

Sofern der *De-minimis*-Schwellenwert des § 78 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MStV überschritten wird, haben die Anbieter von Benutzeroberflächen die Auffindbarkeitsanforderungen aus § 84 MStV als unmittelbar bindendes Recht zu beachten. Insoweit rückt zunächst die Bestimmung des § 84 Abs. 3 MStV in den Fokus, welche eine sog. „Basisauffindbarkeit“ von linearem Rundfunk in seiner Gesamtheit<sup>108</sup>, also auch von „klassischen“ Hörfunkprogrammen (nicht aber von Apps, die ihrerseits erst wieder Rundfunkinhalte vermitteln), sicherzustellen versucht. Ziel dieser Regelung ist es, den Rundfunk „unmittelbar erreichbar und leicht auffindbar“<sup>109</sup> zu halten, wobei diese Auffindbarkeitsvorgaben jedoch nur für solche Rundfunkangebote greifen, die im Gesamtangebot der Medienplattform tatsächlich enthalten sind.<sup>110</sup> Die Basisauffindbarkeit der Hörfunkprogramme ist dabei auf der „ersten Auswahlebene“, d. h. auf der „Startseite“ oder der ersten Ebene der Menüführung zu gewährleisten. Diesem Erfordernis scheinen die Audiosysteme der Fahrzeughersteller Rechnung zu tragen, wenn sie für den linearen Hörfunk als Mittel der Ansteuerung einen eigenen „Hardkey“ (Lenkrad, Armaturenbrett) oder eine eigene Menükachel mit der Aufschrift „Radio“, „Medien“ bzw. „Audio“ vorhalten.

Da es allerdings ein großes lineares Hörfunkangebot gibt, stellt sich im Weiteren die Frage, wie dieses Angebot und seine Inhalte im Verhältnis zueinander auf den Benutzeroberflächen abzubilden sind. Hierauf gibt § 84 Abs. 3 S. 2 MStV eine Antwort, indem er anordnet, dass „(i)nnnerhalb des Rundfunks (...) die gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme (...) sowie die privaten Programme, die im besonderen Maß einen Beitrag zur Meinungs-

<sup>107</sup> Vgl. insoweit auch § 1 Abs. 5 Nr. 5 MB-Satzung: „Soweit keine Angaben zu den tatsächlichen täglichen Nutzern gemacht werden können, wird bei Benutzeroberflächen die Anzahl der verkauften Geräte zugrunde gelegt“. Die Geräte, die hiernach in die regulatorische Betrachtung einbezogen werden, müssen zwar nicht zu derselben Automarke bzw. KFZ-Bezeichnung eines Herstellers gehören, wohl aber funktional vergleichbar sein.

<sup>108</sup> Amtl. Begr., NRW LT-Drs. 17/9052, S. 159.

<sup>109</sup> Zum Begriff der leichten Auffindbarkeit s. die Konkretisierungen in § 10 Abs. 5 MB-Satzung.

<sup>110</sup> Amtl. Begr., NRW LT-Drs. 17/9052, S. 159. Durch die Auffindbarkeitsregulierung wird also keine Pflicht statuiert, bestimmte Angebote oder Inhalte über die Benutzeroberfläche zugänglich zu machen. Hierfür gelten vielmehr die allgemeinen Zugangsregeln nach § 81 MStV. Kritisch insoweit *Beaujean*, Plattform- und Medienintermediärregulierung nach neuem MStV, MMR 2022, 633 (634).

und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, leicht auffindbar zu sein“ haben.<sup>111</sup> Innerhalb des Hörfunks werden bei der leichten Auffindbarkeit also die öffentlich-rechtlichen und privaten Public-Value-Hörfunkprogramme privilegiert. Gemäß § 84 Abs. 4 MStV gilt Gleiches für die Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und privater Public-Value-Anbieter, auch wenn diese nicht auf der ersten Auswahlebene unmittelbar erreichbar sein müssen.<sup>112</sup>

Da folglich eine Vielzahl von Hörfunkangeboten privilegiert auffindbar zu machen ist, stellt sich im Weiteren die Frage, wie sich dies auf die Präsentation dieser Angebote auf der Benutzeroberfläche auswirkt. Auf diese Frage gibt zwar nicht der Medienstaatsvertrag, wohl aber § 9 Abs. 3 der Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 MStV zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten (Public-Value-Satzung) vom 24. Juni 2021 (PV-Satzung) eine Antwort: Hiernach legt die Kommission für Kommission für Zulassung und Aufsicht als Organ der zuständigen Landesmedienanstalt für die Public-Value-Listen eine Reihenfolge fest, die sich aus der gemäß §§ 7 und 8 PV-Satzung vorgenommenen Gesamtschau ergeben muss (§ 9 Abs. 3 S. 1 PV-Satzung): „Sofern und soweit der Anbieter einer Benutzeroberfläche bei der Sortierung und Anordnung der Angebote eine Reihenfolge abbildet, dienen die Listen der Umsetzung durch die Anbieter von Benutzeroberflächen“ (§ 9 Abs. 3 S. 2 PV-Satzung). Dementsprechend sollten die Anbieter von Benutzeroberflächen unter den zuletzt genannten Bedingungen (die bei Audiosystemen in Kraftfahrzeugen häufig erfüllt sein dürften) die sich aus der „Empfehlung für die Reihenfolgen-Listungen zur Umsetzung durch die Anbieter von Benutzeroberflächen für Bewegtbild-, Audio- und Telemedienangebote“<sup>113</sup> ergebende Sortierung beachten.<sup>114</sup> Gleiches gilt für Sprachassistenzsysteme, da diese schon aus Gründen der geordneten Informationsvermittlung zwingend eine Reihung vornehmen müssen. Deren Beachtung hätte zur Folge, dass bei Verwendung eines generischen Sprachbefehls („Spiele Radio!“) dem Nutzer zunächst der auf Platz Eins dieser Liste stehende Radiosender vorgespielt würde.<sup>115</sup> Für sonstige nicht-lineare Medienplattform-Angebote (Amazon Music, Deezer etc.) greift demgegenüber das allgemeine Diskriminierungsverbot nach § 84 Abs. 2 MStV, welches durch § 10 Abs. 3 MB-Satzung konkretisiert wird.<sup>116</sup>

### 3. Transparenzvorgaben

Schließlich verpflichtet § 85 MStV die Anbieter von Benutzeroberflächen zu Transparenz. Hierfür müssen sie die der Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien und Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV sowie für ihre Organisation offenlegen (Satz 1). Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und präsentiert werden, wie diese Sortierung und Anordnung individualisiert werden können und Informationen, nach welchen grundlegenden Kriterien Empfehlungen erfolgen (Satz 2). Gerade Letzteres ist mit Blick auf Sprachassistenzsysteme, die infolge generischer Befehle eine algorithmenbasierte Auswahl treffen, von hervorgehobener Bedeutung.

Die insoweit angebotenen Informationen sind den Nutzern in leicht wahrnehmbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen (Satz 3).<sup>117</sup> Diesen innerhalb des Telemediums „Benutzeroberfläche“ zu verwirklichenden Verpflichtungen könnte beispielweise durch Kacheln mit der Aufschrift „Info“ oder „Transparenz“ sowie durch das Programmieren entsprechender Sprachbefehle Rechnung getragen werden.

111 Zum für den Hörfunk nicht passenden Kriterium des Bundesgebiets überzeugend *Beaujean*, Plattform- und Medienintermediärsregulierung nach neuem MStV, MMR 2022, 633 (634).

112 Gegenwärtig scheint beabsichtigt zu sein, alle privaten Hörfunkangebote in Deutschland zu Public-Value-Angeboten im Sinne des § 84 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 zu erklären. Mit § 84 Abs. 5 MStV ist dies vereinbar, sofern die dort genannten Public-Value-Kriterien von allen Hörfunkanbietern erfüllt werden. Allg. zum Public-Value-Verfahren *Beaujean*, Plattform- und Medienintermediärsregulierung nach neuem MStV, MMR 2022, 633 (634); *Löw*, Medienplattformen und Benutzeroberflächen vor den Herausforderungen der neuen Medienregulierung, MMR 2022, 637 (640).

113 <https://www.die-medienanstalten.de/public-value>.

114 Vgl. hierzu auch *Löw*, Medienplattformen und Benutzeroberflächen vor den Herausforderungen der neuen Medienregulierung, MMR 2022, 637 (641).

115 Ob diese Reihung durch eine am Nutzerverhalten orientierte, algorithmenbasierte Individualisierung eigenmächtig durch das Sprachassistenzsystem verändert werden darf, erscheint demgegenüber fraglich. Denn § 84 Abs. 6 MStV fordert eine Individualisierung „durch den Nutzer“ und nicht durch den Anbieter des Sprachassistenzsystems.

116 Mit Blick auf die regulatorischen Anforderungen des § 84 MStV könnte sich in der Praxis zudem die Frage stellen, inwiefern der Benutzeroberflächen-Anbieter bei deren Gestaltung auf eine technische Vorleistung durch den Medienplattform-Anbieter angewiesen ist. Soweit diese Gestaltung nur in einem Zusammenwirken beider Diensteanbieter möglich sein sollte, wäre ein konzertiertes regulatorisches Vorgehen erforderlich.

117 Zu den gleichlautenden gesetzlichen Vorgaben nach § 93 Abs. 1 MStV ausführlich *Müller-Terpitz*, Algorithmen-Transparenz von Medienintermediären, UFITA 2021, 70 (82 ff.).

## C. ZUSAMMENFASSUNG DER ZENTRALEN ERGEBNISSE UND FAZIT

Bei einer Benutzeroberfläche handelt es sich um die Anzeige- und Steuerungsebene im Sinne einer Darstellungs-, Orientierungs- und Auswahlenebene von und für Medienplattformen; Anbieter dieser Anzeige- und Steuerungsebene ist, wer für ihre Konzeption und Gestaltung die Entscheidungsmacht besitzt.

Bei den integrierten Audiosystemen der Fahrzeughersteller bestehen Anknüpfungspunkte für eine Regulierung ihrer Benutzeroberflächen. Dies gilt nicht für den analogen UKW-Bereich; genauso wenig wie ein klassisches UKW-Radio der Benutzeroberflächenregulierung unterfällt, scheidet dies mangels des Vorliegens einer Medienplattform für die elektronische Ansteuerung analoger Hörfunkprogramme aus. Andere Dienste des integrierten Audiosystems (DAB+-Radio, nicht-lineare Audiostreamingdienste, Audio-Aggregatoren) fallen jedoch grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Medienplattform- und Benutzeroberflächenregulierung; hieraus kann zudem eine „reflexhafte“ Regulierungswirkung für den nicht regulierten Bereich (wie insbesondere den UKW-Radioempfang) resultieren. Die Automobilhersteller sind insoweit auch als Anbieter von Benutzeroberflächen zu qualifizieren. Freilich bedürfen die vorstehend skizzierten Grundzüge einer genauen Analyse des jeweiligen Einzelfalls, bei der besonderes Augenmerk auf die Vertragsbeziehungen zwischen den jeweiligen Akteuren zu legen ist.

Bei nicht integrierten Audiosystemen dürfte es demgegenüber im Regelfall an einer Anbietereigenschaft der Automobilhersteller fehlen. Als Regulierungsadressaten kommen hier primär die Anbieter der Medienplattformen mit ihren Angebots- und Programmübersichten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 15 S. 2 Buchstabe a MStV selbst in Betracht.

Sofern Sprachassistenten in eine Medienplattform integriert oder mit dieser technisch verknüpft sind, sind sie als Benutzeroberflächen im Sinne des Medienstaatsvertrags einzustufen und unterfallen damit grundsätzlich der Regulierung nach § 84 Abs. 1 MStV. Dies gilt auch für den Fall, wenn Sprachassistentensysteme nicht nur eine akustisch vermittelte Übersicht über den Inhalt von Medienplattformen ermöglichen, sondern selbst nach Maßgabe generischer Sprachbefehle („Spiele Radio!“) eine algorithmenbasierte Auswahl aus verschiedenen Angeboten und Inhalten treffen. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die proprietären Sprachassistenten der Automobilhersteller als von diesen zu verantwortende Benutzeroberflächen zu qualifizieren. Aber auch bei externen Sprachassistentensystemen (Amazon Alexa, OK Google oder Siri), die den Inhalte-Zugriff auf die Medienplattform über App-Connect-Programme oder direkt über das Endgerät (z.B. Smartphone, Smart Speaker) ermöglichen, handelt es sich um Benutzeroberflächen im Sinne des Gesetzes. Allerdings sind diese im Regelfall durch den Anbieter des externen Systems (also insbesondere durch Amazon, Apple und Google) und nicht durch den Fahrzeug- oder sonstigen Gerätehersteller zu verantworten.

Insgesamt hat der Gesetzgeber mit der Schaffung unterschiedlicher Dienstekategorien (Benutzeroberflächen, Medienplattformen, Medienintermediäre, rundfunkähnliche Telemedien) ein komplexes Regulierungssystem implementiert, dessen Umsetzung in der Praxis Probleme bereitet. Grund hierfür sind einerseits unklare Rechtsbegriffe (wie insbesondere der Begriff des Gesamtangebots), welche die trennscharfe Abgrenzung der Kategorien zueinander erschweren und andererseits dynamische technische Entwicklungen, die einer zweifelsfreien sowie rechtssicheren Kategorisierung von Dienstangeboten entgegenstehen können. Statt auf die Art der Tätigkeit eines Diensteanbieters (wie z. B. die Zusammenfassung von Inhalten zu einem Gesamtangebot) abzustellen, sollte der Gesetzgeber stärker die Art des Inhalts (journalistisch-redaktionelle Inhalte und Angebote, sonstige Inhalte und Angebote) in den regulatorischen Blick nehmen. Dies gilt insbesondere für die Regulierung von Benutzeroberflächen, bei der generell die diskriminierungsfreie bzw. privilegierte Auffindbarkeit medialer Inhalte im Vordergrund stehen sollte. Ob diese Oberflächen Bestandteil einer Medienplattform sind oder sich auf eine solche beziehen, erscheint demgegenüber zweitrangig. Zu erwägen ist deshalb, ob die nach der jetzigen Gesetzessystematik zwingende Verknüpfung der Benutzeroberflächen mit der Medienplattformregulierung in Zukunft aufgegeben wird. Um eine Abgrenzung der Medienplattform- und Benutzeroberflächenregulierung von der Medienintermediärsregulierung zu gewährleisten, könnte es ausreichend sein, auf den Schwerpunkt des inhaltlichen Angebots abzustellen: Liegt dieser typischerweise auf der Auffindbarkeit und Zugänglichmachung journalistisch-redaktioneller Inhalte und Angebote (dann Medienplattform bzw. Benutzeroberfläche) oder umgekehrt auf der Auffindbarkeit und Zugänglichmachung sonstiger nicht medialer Inhalte und Angebote (dann Medienintermediär)? Bei einer solchen inhaltebezogenen und zugleich quantitativen Schwerpunktbetrachtung könnte auf das schwierige qualitative Abgrenzungskriterium des Gesamtangebots verzichtet werden.

# IMPRESSUM

**Herausgeberin:**

Landesanstalt für Medien NRW  
Zollhof 2  
D-40221 Düsseldorf

info@medienanstalt-nrw.de  
www.medienanstalt-nrw.de

**Verantwortlich:**

Sabrina Nennstiel (Leiterin Kommunikation)  
Dr. Meike Isenberg (Leiterin Forschung)

**Autor:**

Ralf Müller-Terpitz

**Gestaltung:**

Merten Durth (disegno kommunikation GbR)

Diese Publikation wird unter der Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht  
(CC BY-SA 4.0).

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>